

Satzung

Vereinssatzung des Turn- und Spielvereins Oldendorf e.V. von 1921

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Spielverein Oldendorf e.V. von 1921, abgekürzt TuS Oldendorf e.V. von 1921. Der Verein ist am 11. Juni 1921 als nicht rechtsfähiger Verein gegründet worden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 21726 Oldendorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Registernummer VR 100093 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Der Verein führt folgendes Wappenzeichen.



§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Sport- und Kursangebote in zur Zeit sieben Abteilungen; u. a. Erwerb des Deutschen Sportabzeichens
 - b) Jugendaktivitäten
 - c) Weiterbildungsangebote
 - d) Präventionssport
 - e) Mitarbeit in deren Organisationen (Jugendkonferenzen etc.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Vereinsvermögens.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Stade, des Bezirkssportbundes Lüneburg und des Landessportbundes Niedersachsen. Der Verein ist mit seinen Abteilungen Mitglied der einzelnen Fachverbände.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.

(3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände. Der Verein überträgt seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaften

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Personen unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist mit der Aufforderung zur Zahlung des ersten Beitrages bzw. der durch Beschluss des Vorstandes erteilten Beitragsbefreiung rechtswirksam.

(3) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Kalenderjahresschluss (Geschäftsjahresschluss).

b) Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

(2) Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 (1) b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

a) wenn die in §§ 10 ff vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,

b) wenn das Mitglied seinen gegenüber dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,

c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten; für die Teilnahme am Sportbetrieb in bestimmten Abteilungen kann ein Eintrittsbeitrag erhoben werden.
- (2) Die Höhe Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

a) durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.

- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Landessportbundes Nds. E. V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Gesamtvorstand
- (3) der Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

(2) Alle Organmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie dürfen Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der steuerfreien Beträge erhalten (Hinweis Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG).

(3) Für die Abgeltung des Aufwendungssatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden kann.

§ 14 Ordentliche und außerordentlich Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im 1. Quartal zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und Schriftführer in ortsüblicher Weise (Aushang) unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von der Versammlung mit Mehrheit zu bestimmendes Mitglied. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Wahl der Mitglieder des Beirates,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Wahl der Kassenprüfer(in),
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- h) Jede Satzungsänderung.

§ 16 Mindestkatalog einer Mitgliederversammlung

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmungen der Beiträge für das begonnene Geschäftsjahr und gegebenenfalls entsprechende Satzungsänderung
- e) Neuwahlen
- f) Behandlung von Anträgen

§ 17 Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates

A 1.) der geschäftsführende Vorstand

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Schatzmeister(in)
- d) Schriftwart(in)
- e) Sportwart(in)

B1.) Beirat

- a) Jugendwart(in)
- b) Frauenwartin
- c) Sozialwart(in)
- d) Pressewart(in)
- e) Turnwart(in)
- f) Fußballobmann(in)
- g) Jugendfußballobmann(in)
- h) Leichtathletikfachwart(in)
- i) Faustballfachwart(in)
- j) Sportkegelnfachwart(in)
- k) Tischtennisfachwart(in)
- l) Tennisfachwart(in)
- m) Handballobmann(in)

Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden, des/der Schriftwartes/ -wartin, des/der Schatzmeisters/ -meisterin und des/der Sportwartes/ -wartin erfolgt alle zwei Jahre mit der Maßgabe, dass der/die 1. Vorsitzende, der/die Sportwart(in) und der/die Schatzmeister(in) in den Jahren mit geraden Endziffern, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftwart(in) in den Jahren mit ungeraden Endziffern gewählt werden. Die Mitglieder des Beirates werden jährlich gewählt. Bei Gründung weiterer Abteilungen gehört der/die jeweilige Fachwart(in) automatisch dem Vorstand an.

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

1. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich; sie regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Sie unterzeichnen die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Sie sind jeweils allein zur Vertretung berechtigt.

Der/die 1. oder 2. Vorsitzende fertigen am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht, der in der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.

2. Der/die Schriftwart(in) erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Er/sie führt in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat.

3. Der/die Sportwart(in) koordiniert den Sport- und Übungsbetrieb der Sportgruppen der Abteilungen des Vereins. Er/sie ist für den Sommer- und Wintertrainingsplan des Vereins verantwortlich. Er/sie hält hierbei engen Kontakt zu den Abteilungsleitern und den Hausmeistern der Samtgemeinde Oldendorf.

Er/sie ist für die Beschaffung und Beschaffenheit der Sportgeräte verantwortlich.

Er/sie hält hierbei engen Kontakt zum Referenten für Schulsportgelegenheiten an der Schule Oldendorf.

4. Der/die Schatzmeister(in) ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung des Vereins verantwortlich. Er/sie wird bei seiner/ihrer Tätigkeit durch den Geschäftsführer entlastet.

5. Der/die Jugendwart(in) hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er/Sie hat in Zusammenwirken mit den Abteilungsleitern Richtlinien für eine sportgerechte Entwicklung der Jugendlichen herauszuarbeiten.

6. Die Fachwartinnen u. Fachwarte arbeiten nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und den Richtlinien des Gesamtvorstandes selbstständig.

7. Der/die Sozialwart(in) behandelt die sozialen Fragen der Mitglieder einschließlich der Versicherungsfragen. Er/sie wird hierbei vom geschäftsführenden Vorstand unterstützt.

8. Der/die Pressewart(in) ist Ansprechpartner(in) für die Vertreter der öffentlichen Medien. Er/sie informiert sich über Aktivitäten der Abteilungen des Vereins und fertigt Artikel für die öffentlichen Medien. Er/sie wird hierbei von den Abteilungsleitern(innen) unterstützt.

9. Die Frauenwartin vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder des Sportvereins. Sie hält hierbei Kontakt zur Frauenwartin des Kreissportbundes Stade.

§ 18 Der/die Geschäftsführer(in)

Der/die Geschäftsführer(in) erledigt die Buchführung und ist für die Mitgliederverwaltung verantwortlich. Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt ihm der Vorstand des TuS Oldendorf das Vereinsverwaltungsprogramm „Winner“ zur Verfügung. Der/die Geschäftsführer(in) erstellt rechtzeitig zur Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss und Kassenbericht für den/die Schatzmeister(in).

Der/die Geschäftsführer(in) wird bei seinen vielfältigen Aufgaben von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterstützt.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben und müssen mindestens 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Schriftwart kann vom Ehrenrat mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Verein, sowie der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf schriftlichen Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenrat hat nachfolgende Sanktionsmöglichkeiten:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Befähigung zur Ausübung eines Vereinsamts mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 21 Kassenprüfer(in)

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden (Wiederwahl vor Ablauf von 3 Jahren ist unzulässig).

Kassenprüfer(innen) haben gemeinschaftlich die Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

Der 1. Vorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

Jedes Jahr scheidet ein(e) Kassenprüfer(in) aus.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Veranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 23 Verfahren an der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe des Sportvereins sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungspunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt hiervon unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben.

Sind bei Wahlen mehrere Kandidaten aufgestellt, so erfolgen die Abstimmungen schriftlich und geheim.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen sind Protokolle zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss Angaben über Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Gesamtvorstand eingereicht worden sein.

§ 25 Vereinsordnungen

(1) der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanz- und Gebührenordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Rahmenjugendordnung
- f) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

(2) Weitere Vereinsordnungen können vom Gesamtvorstand erlassen werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der Vorsitzende und der Geschäftsführer die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Haftung des Vereins

- (1) Der Vereinsvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch welche die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als 20.000,--EURO dürfen vom Vorstand nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung getätigt werden.
- (2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder gemeinschuldnerisch nur mit dem Vermögen desselben.

§ 28 EDV, Verwaltung, Mitgliederwesen, Datenschutz

- (1) Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgen per EDV (Einzelplatz - PC). Die Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Vereinszwecke erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Jedes Vereinsmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.01.1996 beschlossen.
Die von der Mitgliederversammlung am 26. Mai 1971 beschlossene Vereinssatzung und die Satzungsänderungen vom 26. Januar 1973, vom 24. Januar 1975, vom 25. Januar 1979, vom 6. November 1979, vom 25. Januar 1980 und vom 27. Januar 1984 werden hiermit aufgehoben.
- (2) Die Änderung des § 27 Nr. 1 dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.01.2005 beschlossen.
- (3) Die Änderung des § 13 Nr. 2 dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.01.2014 beschlossen.
- (4) Die Änderung des § 1 Nr. 3, § 2 Nr. 1 und 2, § 3 Nr. 1 – 3 und § 26 Nr. 4 dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.01.2017 beschlossen.

Ort/Datum: 21726 Oldendorf, 27. Januar 2017

Unterschriften: gez. Matthias Tiedemann
gez. Sven van Haren